

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 39

Ausgabetag 7. Juli 1949

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
9. 6. 1949	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über Höchstpreise für Brennholz aus gerodeten Stubben.....	21. 6. 1949	Anordnung BK/O (49) 127, Verwaltung von Vermögen der Mitglieder der NSDAP und deren angegliederten Organisationen.....
	193		195
6. 7. 1949	Erste Durchführungsverordnung zum Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen.....	22. 6. 1949	Anordnung BK/O (49) 129, Anwendung der Kontrollratdirektive Nr. 50 in Berlin.....
	193		196
<b>Alliierte Kommandantur Berlin</b>			
17. 6. 1949	Anordnung BK/O (49) 123, Überwachung der Berliner Polizei.....	17. 6. 1949	Anordnung GMFB/194, Aufhebung gewisser Anordnungen GMFB.....
	194		196
20. 6. 1949	Anordnung BK/O (49) 124, Politische und nichtpolitische Organisationen.....	23. 6. 1949	Anordnung GMFB/195, Aufhebung gewisser Anordnungen GMFB (2. Liste).....
	195		196

#### Anordnung

#### zur Aufhebung der Anordnung über Höchstpreise für Brennholz aus gerodeten Stubben

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

##### § 1

Die Anordnungen des Preisamtes vom 23. November 1946 (VOBl. 1946, S. 469) und vom 24. Juli 1948 (VOBl. 1948, S. 404) betr. Höchstpreise für Brennholz aus gerodeten Stubben werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

##### § 2

Noch vorhandene Bestände aus Groß-Berliner Werbung dürfen zu keinen höheren Verbraucherpreisen als den zulässigen Verbraucherhöchstpreisen für normales Waldbrennholz abgegeben werden, d. h.

Stubbenholz, gut transportfähig zerkleinert und gespalten zum Preise von 31,— DM-West je rm  
Stubbenholz ofenfertig zerkleinert zum Preise von ..... 36,— DM-West je rm ab Platz des Berliner Händlers.

##### § 3

Preisgenehmigungen für aus den Zonen nach Berlin verbrachte Mengen von Brennholz aus gerodeten Stubben sind durch Einzelanträge nachzusuchen.

##### § 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1949.

(Az. 4490 - 598/49)

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
Illmer

#### Erste Durchführungsverordnung

#### zum Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen

Auf Grund des § 13 des Beschlusses über finanzielle Hilfe (Blockadehilfe) an die von der Blockade betroffenen Firmen vom 15. Juni 1949 (VOBl. I S. 180) wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung angeordnet:

#### Begriffsbestimmungen

##### § 1

Bei Anträgen auf Gewährung einer Blockadehilfe sind zu unterscheiden:

##### 1. Unmittelbare Blockademehrkosten, das sind:

- Transportmehrkosten, soweit sie durch das vereinfachte Verfahren im Zusammenhang mit Luftbrückentransporten (§§ 2 und 3) ermittelt werden,
- sonstige unmittelbare Blockademehrkosten im Zusammenhang mit Luftbrückentransporten (z. B. zusätzliche Kosten für Verpackung, Anfuhr, Versicherung, erforderlichen Auseinander- und Zusammenbau),
- sonstige zusätzliche Aufwendungen, die unmittelbar nachgewiesen werden können (z. B. verteuertem Rohstoffkauf durch blockadebedingten Wechsel der Bezugsquellen).

##### 2. Mittelbare Blockademehrkosten, das sind: zusätzliche Kosten als Folge der Blockade, die nur mittelbar nachgewiesen werden können, z. B. durch Beschäftigungsrückgang oder Produktionserschwerungen (Strom-, Kohle-, Gaseinschränkung, Rohstoff- oder sonstigen Warenmangel) verursachte Mehrkosten.

#### Vereinfachtes Verfahren

##### § 2

(1) Für unmittelbare Blockademehrkosten im Sinne des § 1, Ziff. 1 a, kann eine Blockadehilfe gemäß den folgenden

Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren gewährt werden, sofern die vor dem 1. März 1948 üblichen Verkehrsmöglichkeiten nachweisbar noch nicht wieder in Anspruch genommen werden konnten.

(2) Bei den zugelassenen Berliner Flugplatzspediteuren werden Tariffbüros eingerichtet, die für ein- und ausgehende Luftfrachtgüter die Mehrkosten gegenüber den bei normalen Transportverhältnissen entstehenden Aufwendungen ermitteln. Zur Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen über die Blockadehilfe werden in diesen Tariffbüros Beauftragte des Spruchausschusses eingesetzt.

(3) Betriebe, die das vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen wollen, müssen dies in einem besonderen Antrag dem zuständigen Tariffbüro erklären. Dieser Antrag, der bis auf Widerruf für alle Gütertransporte über die Luftbrücke gültig bleibt, muß folgende Versicherungen enthalten:

- Die entstandenen Transportmehrkosten, soweit für sie Blockadehilfe gewährt wird, wurden bisher noch nicht auf die Abnehmer abgewälzt und werden auch in Zukunft nicht abgewälzt werden.
- Die gewährten zinslosen Darlehen werden innerhalb von drei Jahren zurückgezahlt.

(4) Bei eingehenden Gütern wird der Antrag des Empfängers auf Gewährung einer Blockadehilfe für Transportmehrkosten nach Ermittlung durch die Tariffbüros der Hauptgeschäftsstelle zugestellt. Nach Begutachtung durch die Sachverständigenausschüsse sind diese Anträge folgendermaßen zu bearbeiten:

- Sofern kein Antrag gemäß § 4 dieser Verordnung gestellt wurde, werden die über die Tariffbüros eingereichten Anträge von der Hauptgeschäftsstelle direkt dem Spruchausschuß zur Entscheidung vorgelegt.
- Liegt dagegen ein Antrag gemäß § 4 dieser Verordnung bei der Hauptgeschäftsstelle vor, so werden beide Anträge zusammen dem zuständigen bezirklichen Prüfungsausschuß zur Prüfung übergeben. Danach fällt der Spruchausschuß die Entscheidung über die Anträge.

(5) Bei ausgehenden Gütern wird eine Blockadehilfe im vereinfachten Verfahren nur gewährt, wenn die auf Antrag von den Tariffbüros ermittelten Transportmehrkosten von dem Versender getragen werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer durch die Entstehung dieser Mehrkosten begründeten Blockadehilfe erfolgt in der gleichen Weise wie in Absatz (4).

(6) Die Blockadehilfe kann für ab 1. April 1949 entstandene Transportmehrkosten als zinsloses Darlehen gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 19. September 1949 an das zuständige Tariffbüro zu richten. Hinreichende Nachweise über die Entstehung dieser Transportmehrkosten sind zu erbringen.

### § 3

(1) Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren gelten nicht für Mehrkosten, die entstanden sind durch Inanspruchnahme von privaten Flugzeugen oder Privatlinien, für die Devisenzahlung vorgeschrieben ist oder ähnliche Sondertarife bestehen.

(2) Die Abteilung für Wirtschaft des Magistrats kann bei bestimmten Gruppen von Waren die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ausschließen.

### Antragsverfahren

#### § 4

(1) Für alle nicht unter § 2 dieser Verordnung fallenden Blockademehrkosten können einmalige Anträge auf Gewährung einer Blockadehilfe für den Zeitraum vom 1. April 1949 ab bis spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

(2) Die Anträge sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke bei der Hauptgeschäftsstelle des Spruchausschusses einzureichen.

(3) Zur fachlichen Beratung werden beim Spruchausschuß Sachverständigenausschüsse der verschiedenen Wirtschaftszweige von der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats gebildet.

(4) Von der Hauptgeschäftsstelle werden die Anträge mit der Begutachtung des Sachverständigenausschusses den bezirklichen Prüfungsausschüssen zur Prüfung übergeben.

(5) Der Spruchausschuß fällt anschließend die Entscheidung über die Anträge.

(6) Der Spruchausschuß ist berechtigt, zwischenzeitlich zwecks hinreichender Kontrolle über die Verwendung der gewährten Darlehen Berichte einzuholen.

### Antragsberechtigung

#### § 5

Für mittelbare Blockademehrkosten gemäß § 1, Ziff. 2, kann eine Blockadehilfe nur Betrieben gewährt werden, soweit sie Güter herstellen, verarbeiten oder instandsetzen.

### Fälligkeit der Darlehen

#### § 6

(1) Alle als Blockadehilfe gegebenen Darlehen sind innerhalb von drei Jahren vom Tage der Auszahlung ab zurückzuzahlen.

(2) Werden die Darlehen nicht ausschließlich zu den Zwecken verwendet, die in dem Beschluß über finanzielle Hilfe an die von der Blockade betroffenen Firmen erwähnt sind ([VI] der Vorbehalte der Alliierten Kommandantur), so werden sie sofort fällig. Das gilt insbesondere, wenn die Blockadehilfe nicht in vollem Umfang dem Betrieb nutzbar gemacht worden ist oder erworbene Forderungen und Rechte den Betrieben nicht zugeführt oder erhalten worden sind, wie beispielsweise durch die Verlagerung von Sach- und Vermögenswerten nach außerhalb von Westberlin.

### Ausführungsbestimmungen

#### § 7

Der Magistrat, Abteilung für Wirtschaft, erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

## Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 123

17. Juni 1949

### Betritt: Überwachung der Berliner Polizei

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

Paragraph 2 (j) der „Erklärung über die Beziehungen zwischen der Stadt Berlin und der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949 ist wie folgt auszulegen:

- Die städtischen Behörden Berlins tragen für den Unterhalt einer wirksamen Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur wirksamen und unparteilichen Anwendung des Gesetzes die Verantwortung.
- Bei der Ausübung ihrer Dienste richtet sich die Polizei lediglich nach dem Gesetz, und jeder Polizeiangehörige ist im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz für seine Handlung verantwortlich. Die grundsätzlichen Aufgaben der Polizei sind es, Leben und Eigentum zu schützen, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, Verbrechen zu verhindern und aufzudecken und Verbrecher vor Gericht zu bringen. Die Polizei ist nicht zu Zwecken einzusetzen, welche nicht zur Erfüllung der vorerwähnten Aufgaben erforderlich sind oder nicht damit in Zusammenhang stehen.
- Die Organisation, Ausbildung und Disziplin der Polizei dürfen keinen militärischen Charakter aufweisen und ihre Uniformen und Abzeichen dürfen den früher von irgendeiner militärischen oder quasi-militärischen deutschen Organisation getragenen nicht gleichen.
- Festsetzung der gesamten Personalstärke der Polizei, der Anzahl und Art von Feuerwaffen, Munition und sonstigen Waffen ist seitens der Alliierten Kommandantur zu bestätigen.
- Die Polizei ist für ihre eigene Verwaltung verantwortlich, jedoch obliegt der Unterhalt derselben dem Magistrat, welcher einen beratenden Ausschuß für Polizeiangelegenheiten zu ernennen hat.

6. Die Polizei untersteht einem von den städtischen Behörden ernannten Polizeipräsidenten. Der Polizeipräsident ist abzusetzen oder auch zeitweise seines Amtes zu entheben, wenn die Umstände es verlangen. Nur ein im aktiven Dienste stehender Polizeiangehöriger mit mindestens 3 Jahren Dienstzeit kann zur Ernennung zum Polizeipräsidenten in Vorschlag gebracht werden.
7. Dem Polizeipräsidenten allein unterliegen die technischen Funktionen und die Disziplin der Polizei. Ihm obliegen ebenfalls alle Anstellungen und Beförderungen. Der Polizeipräsident hat unverzüglich bei der Alliierten Kommandantur über jedes Vorkommnis Meldung zu erstatten, welches die öffentliche Ruhe oder Sicherheit in einem Maße stören könnte, daß die Sicherheit der Besetzungsmächte beeinträchtigt werden könnte.
8. Die Organisation der Polizei ist vom Justizwesen unabhängig zu halten, und die Polizei darf, nur sofern es ihr gemäß dem Gesetz zusteht, Anordnungen, Vorschriften oder Anweisungen mit Gesetzeskraft erlassen oder sich Funktionen anmaßen, welche von Rechts wegen den Justizbehörden zustehen. Insbesondere darf die Polizei, nur sofern es gemäß dem Gesetz gestattet ist, jemanden seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigentums berauben.
9. Weder eine geheime Polizei noch eine andere Polizeiarbeit oder -organisation als die gegenwärtige, darf bestehen.
10. Sämtliche Polizeiangehörige dürfen irgendeiner politischen Partei beitreten und von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Sie dürfen jedoch weder ein Wahlamt bzw. irgendein Amt bei einer politischen Partei bekleiden oder sich darum bewerben, noch an einer politischen Kampagne teilnehmen.
11. Polizeiangehörige dürfen sich zu beruflichen Verbänden zusammenschließen mit dem Ziel, auf dem Gebiet der Fürsorge und der beruflichen Leistungsfähigkeit zu beraten und ihre Interessen zu verteidigen. Diese Verbände haben sich ausschließlich aus Polizeiangehörigen im aktiven Dienst zusammenzusetzen und dürfen sich nicht an Verbände angliedern, deren Mitgliedschaft sich nicht ausschließlich auf die Polizei beschränkt.
12. Die Polizeiangehörigen besitzen kein Streikrecht.
13. Die gegenwärtig in Kraft befindlichen Maßnahmen zum Schutze der alliierten Einrichtungen und Vermögen und der Unterkünfte und Vermögen von Angehörigen der alliierten Nationen, sowie auch diejenigen zur Untersuchung von Verbrechen gegen die alliierten Nationen und deren Vermögen bzw. gegen die Person und das Vermögen von Angehörigen der alliierten Nationen, sind nicht zu lockern, es sei denn, die Genehmigung der betreffenden Militärregierung liegt vor.
14. Die Stadt Berlin ist, so lange sie von verschiedenen Nationen besetzt ist, in Polizei-Sektoren unter der Aufsicht von je einem Polizeisektorleiter einzuteilen. Jeder Polizeisektor hat dem von jeder Besetzungsmacht besetzten Gebiet zu entsprechen.
15. Abschriften von jeglichen an die Polizei erteilten oder von derselben erlassenen Verordnungen sowie von allen polizeilichen Veröffentlichungen und von allen etwa erforderlichen Berichten sind unverzüglich jeder Besetzungsmacht zu übersenden.
16. Für jede von der Polizei beabsichtigte Handlung, welche die Beziehungen zwischen den Besetzungsmächten beeinträchtigen könnte, ist eine vorherige Genehmigung einzuholen.
17. Die Berliner Polizei sowie ihre Dienste unterliegen der allgemeinen Beaufsichtigung der Alliierten Kommandantur und sämtliche Anordnungen, Direktiven und Anweisungen der Alliierten Kommandantur bzw. der Besetzungsmächte sind vorbehaltlos auszuführen.
18. Der Polizeipräsident hat die Alliierte Kommandantur von allen in Vorschlag gebrachten Ernennungen oder Beförderungen zu einem dem Oberkommissar übergeordneten Range sowie von allen Suspendierungen bzw. Absetzungen von einem solchen Range schriftlich zu benachrichtigen.
19. Die Alliierte Kommandantur kann jede durch die städtischen Behörden getroffene Maßnahme in bezug auf Er-

nennung oder Beförderung sowie in bezug auf Suspendierung oder Absetzung von den hierin erwähnten Posten zeitweilig außer Kraft setzen, und zwar durch eine innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Maßnahme an oder jederzeit vor diesem Tage erfolgende mündliche oder schriftliche Erklärung. Eine solche Maßnahme bleibt alsdann bis zur endgültigen Entscheidung der Alliierten Kommandantur außer Kraft.

20. Die Alliierte Kommandantur und die Besetzungsmächte behalten sich das Recht vor, alle erforderlichen Inspizierungen vorzunehmen und zu jedem ihnen angebracht erscheinenden Zeitpunkt die Polizei wieder voll und ganz ihrer eigenen Kontrolle zu unterstellen.
21. Die Anweisungen unter Referenzserie PUSA/I sowie die Anordnungen unter Referenzserie BK/O, welche aufzuheben sowie diejenigen, welche in Erwartung deutscher Gesetzgebung zeitweilig oder auch endgültig in Kraft zu behalten sind, werden in einer besonderen Anordnung bekanntgegeben werden.

BK/O (49) 124

20. Juni 1949

**Betrifft: Politische und nichtpolitische Organisationen**  
BK O (47) 16 und BK/O (47) 66

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die Alliierten Kommandanten haben die in den Anordnungen BK/O (47) 16 und BK/O (47) 66 vorgesehenen Bestimmungen daraufhin überprüft, inwieweit sie von der kürzlich der Stadt Berlin übergebenen „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ betroffen sind.
2. Dem Wortlaut der „Erklärung der Grundgesetze“ nach ist die Stadt Groß-Berlin befugt, gesetzliche Bestimmungen zu den „Vorbehalten Gebieten“ der Alliierten Kommandantur zur Genehmigung zu unterbreiten und es wird erwartet, daß sie in Kürze ihre Absicht bekannt gibt, sich auf dem in Paragraph 2 (k) der „Erklärung der Grundsätze“ vorgesehenen Gebiet laut Paragraph 4 dieses Dokuments gesetzgeberisch zu betätigen.
3. Die Alliierten Kommandanten beabsichtigen so bald als möglich den deutschen Behörden die volle Verantwortung in dieser Angelegenheit zu übergeben und bis die Alliierte Kommandantur gesetzliche Bestimmungen zur Genehmigung unterbreitet erhält, sind Sie durch gegenwärtige Anordnung ermächtigt, nach in folgendem Paragraphen festgesetzten Regeln über von Organisationen vorgelegte Anträge zu entscheiden.
4. a) Anträge auf Gründung von Organisationen, welche künftighin beim Magistrat einlaufen oder welche seitens der Alliierten Kommandantur noch nicht bearbeitet wurden, können ohne Benachrichtigung derselben von den städtischen Behörden genehmigt werden;  
b) Wird aus irgendeinem Grunde die Genehmigung der Anträge als unzumutbar erachtet, hat der Magistrat dieselben unter Beifügung der notwendigen Erläuterungen, der Alliierten Kommandantur zur Prüfung vorzulegen;  
c) Zu jedem Monatsende hat der Magistrat der Alliierten Kommandantur eine Liste der im Laufe des Monats genehmigten Organisationen mit kurzen Angaben über jede einzelne dieser Organisationen zu unterbreiten.
5. Gegenwärtige Anordnung berührt in keiner Weise das Recht der Alliierten Kommandantur jede Organisation, deren Tätigkeit als unerwünscht oder als dem öffentlichen Interesse zuwider erachtet wird, zu untersagen.

BK/O (49) 127

21. Juni 1949

**Betrifft: Verwaltung von Vermögen der Mitglieder der NSDAP und deren angegliederten Organisationen**

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Bei der Auslegung der gegenwärtigen Anordnung ist eine Bezugnahme auf Anordnung BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949 betreffend Entnazifizierung notwendig.
2. Da die Beendigung der Entnazifizierung den städtischen Behörden Berlins anvertraut wurde, übernimmt der Ma-

gistrat nunmehr die Verantwortung der Bewachung und Verwaltung sämtlichen Vermögens der in Betracht kommenden Personen.

3. Dieses Vermögen ist in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierungen und der Anordnung BK/O (46) 337 sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu verwalten.
4. Der Magistrat hat von dem gesperrten beweglichen und unbeweglichen Vermögen aller Personen, welche den in Anordnung BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949 vorgesehenen Strafen unterliegen, die nach Paragraph 9 der Anordnung BK/O (49) 72 auferlegten Geldstrafen und die Entnazifizierungs-Gebühr in voller Höhe zu erheben; er hat alle zur Einziehung dieses Betrages notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Die so erhobenen Summen sind für jeden betreffenden Sektor auf ein Sonder-Sperr-Konto einzuzahlen, und es darf ohne vorherige Genehmigung der betreffenden Militärregierung auf keine Weise über diese Beträge verfügt werden.
5. Jede von den in Anordnung BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949 vorgesehenen Strafen betroffene Person hat, außer der eventuell auferlegten Geldstrafe, eine Entnazifizierungs-Gebühr von 2% des Gesamtwertes ihres Vermögens am Tage der gegenwärtigen Anordnung zu entrichten, es sei denn, daß diese Gebühr schon an eine Entnazifizierungs-Kommission gezahlt wurde.
6. Die Alliierte Kommandantur ist baldmöglichst davon in Kenntnis zu setzen, auf welche Weise die städtischen Behörden das in Betracht kommende Vermögen zu bewachen und zu verwalten gedenken.
7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage des Erlasses in Kraft.

BK/O (49) 129  
22. Juni 1949

**Betrifft: Anwendung der Kontrollratdirektive Nr. 50 in Berlin**

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die Anordnung BK/O (49) 18 vom 3. Februar 1949 wird hiermit wie folgt abgeändert:  
Der bereits durch Anordnung BK/O (49) 57 vom 18. März 1949 geänderte Paragraph 5 (c) wird durch folgenden Text ersetzt:  
„c) gemäß ihrer Entscheidung das Eigentum an den in Frage kommenden Vermögenswerten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel II und III der Kontrollratdirektive Nr. 50 und der vorherigen Genehmigung derjenigen Militärregierung, in deren Sektor sich die Vermögenswerte befinden, zu übertragen. Die Übertragung erfolgt kostenfrei, die Kommission kann jedoch verlangen, daß der Erwerber für jeden Wertzuwachs der Vermögenswerte Zahlung leistet und für jegliche Schuld in bezug auf die Vermögenswerte haftet.“
2. Paragraph 4 der Anlage „A“ zur Anordnung BK/O (49) 18 vom 3. Februar 1949 wird hiermit durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„4. Die Kommission hat ihre Arbeit, so schnell es die Natur derselben erlaubt, aufzunehmen und hat binnen eines Monats nach Aufnahme der Arbeit und danach jeden Monat über die Arbeitsabwicklung an die Abteilung für Vermögensverwaltung der betreffenden Militärregierung Bericht zu erstatten. Die Berichte sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und haben genaue Einzelheiten aller besonderen Schwierigkeiten, welche der Kommission bei ihrer Arbeit begegnen sind, zu enthalten. Jeder dieser Berichte ist in siebenfacher Ausfertigung einzureichen, davon 6 in der Sprache der betreffenden Militärregierung und einer in deutscher Sprache.“

## Französische Militärregierung Berlin

GMFB/194  
17. Juni 1949

**Betrifft: Aufhebung gewisser Anordnungen GMFB**

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. In Ausführung der Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949 sind die in Anlage „A“ aufgeführten Anordnungen GMFB der Französischen Militärregierung mit Wirkung vom heutigen Tage aufgehoben.
2. Sie geben diese Anordnung auf breitester Basis bekannt.
3. Gegenwärtige Anordnung ergeht im Einvernehmen mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung.

Anlage A zu GMFB/194

(Auszugsweiser Abdruck der im VOEL veröffentlichten, nunmehr aufgehobenen Anordnungen)

GMFB	Datum	Betrifft:
12	9. 7. 48	Einschränkung des Gasverbrauchs
29	23. 7. 48	Einschränkung für den Gebrauch von Kraftstrom in industriellen und Handelsunternehmen
47	7. 8. 48	Einschränkung des Gasverbrauchs
90	25. 9. 48	Raumheizung in Fabriken, Anstalten, Krankenhäusern und Städtischen Gebäuden im Französischen Sektor Berlins
104	6. 10. 48	Holzschlage-Programm in den Westsektoren von Berlin
152	19. 11. 48	Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948
160	26. 11. 48	Wahl-Inspektionsgruppen

GMFB/195  
23. Juni 1949

**Betrifft: Aufhebung gewisser Anordnungen GMFB (2. Liste)**

Die Französische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. In Ausführung der Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949 erhalten Sie als Anlage „A“ eine zweite Liste von Anordnungen GMFB der Französischen Militärregierung, welche mit Wirkung vom heutigen Tage aufgehoben sind.
2. Sie geben diese Anordnung auf breitester Basis bekannt.
3. Gegenwärtige Anordnung ergeht im Einvernehmen mit der Amerikanischen und Britischen Militärregierung.

Anlage A zu GMFB/195

(Auszugsweiser Abdruck der im VOEL veröffentlichten, nunmehr aufgehobenen Anordnungen)

GMFB	Datum	Betrifft:
21	17. 7. 1948	Einschränkung des Transports von bestimmten Waren
27	20. 7. 1948	Lebensmittelkarten für Personen, die infolge des durch die Blockade verursachten Stilllegens von Betrieben arbeitslos geworden sind bzw. einen Arbeitsausfall erlitten haben.
29	23. 7. 1948	Einschränkung für den Gebrauch von Kraftstrom in industriellen und Handelsunternehmen
71	31. 8. 1948	Briefmarken in den westlichen Sektoren Berlins
75	8. 9. 1948	Deutsche Brief- und Paketpost in den Westsektoren von Berlin
148	12. 11. 1948	Zuchtsauen

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.  
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,- DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38, 23 223. 7. 49